

BStGer BB.2010.81 vom 17. September 2010

Bundesstrafgericht, 2010-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2010.81

FR: TPF BB.2010.81 du 17 septembre 2010

IT: TPF BB.2010.81 del 17 settembre 2010

Regeste

Verschiebung der Einvernahme (Art. 30 BStP). Aufschiebende Wirkung (Art. 218 BStP).

Erwägungen

E. 6

Aufl., Basel 2005, S. 252 N. 6);

- die zur Anwesenheit berechtigten Personen von Verhandlungsterminen rechtzeitig zu benachrichtigen sind, jedoch keinen Anspruch auf Verschiebung der Tagfahrt haben (vgl. HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., S. 396 N. 20; TPF 2008 50; TPF 2006 318; Entscheide des Bundesstrafgerichts BB.2009.74 vom 31. August 2009; BB.2006.63 vom 20. September 2006);

- es dem Beschwerdeführer überlassen bleibt, ob er die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Teilnahme an den Einvernahmen wahrnehmen will oder nicht;

- der Verteidiger nach dem Grundsatz der effektiven bzw. effizienten Verteidigung die Interessen des Beschuldigten in ausreichender und wirksamer Weise wahrnehmen muss, es ihm daher obliegt, für eine angemessene Verteidigung des Beschwerdeführers anlässlich der Einvernahmen besorgt zu sein;

- der Grundsatz der effizienten Verteidigung die Pflicht des Verteidigers beinhaltet, bei unlöslichen Terminkollisionen für die Terminwahrung eine Stellvertretung zu beauftragen (TPF 2008 50), eine Pflicht, die auch für den alleine praktizierenden Verteidiger Gültigkeit hat;

- es wünschbar ist, dass Einvernahmeterminen vorab mit den Betroffenen abgesprochen werden, dass je nach deren Anzahl und Funktion jedoch Prioritäten gesetzt werden müssen;

- vorliegend in erster Linie sicherzustellen war, dass die einzuvernehmenden Zeugen den Termin einhalten können, jedoch nicht auf sämtliche übrigen Verfahrensbeteiligten und deren Vertreter (insgesamt mindestens zehn; siehe act. 1.4, S. 2) bei der Wahl des Termins Rücksicht zu nehmen war;

- es nicht einzusehen ist, inwiefern der Wechsel in der Eigenschaft der Einzuvernehmenden von Auskunftspersonen in Zeugen für die Vorbereitung der

- 4 -

Einvernahmen durch die Verteidigung einen Unterschied machen soll, ist doch der Verteidiger des Beschwerdeführers seit dem 10. April 2010 im Amt, ist verpflichtet, das Dossier zu kennen, und muss jederzeit mit einer Vorladung zu Einvernahmen rechnen;

- der Hinweis des Verteidigers des Beschwerdeführers auf die Aufgabe der Führung einer Einzelkanzlei bzw. die Verletzung der Handels- und Gewerbe- freiheit zum Vorneherein ins Leere stösst, wird vorliegend doch eine für den forensisch tätigen Rechtsanwalt berufsfremde Referatstätigkeit als Grund für die Terminkollision angeführt;
- die Vorankündigung des Einvernahmetermins mit drei Wochen Vorlauf des- halb als rechtzeitig zu betrachten ist;
- sich die Beschwerde damit sofort im Sinne von Art. 219 Abs. 1 BStP als un- begründet erweist und abzuweisen ist;
- das Gesuch um aufschiebende Wirkung somit gegenstandslos wird;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Kosten zu tragen hat (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festzusetzen ist (Art. 245 Abs. 2 BStP und Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Ge- richtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.